

Bezirksordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Grundsatz

Der JVSH ist in die Bezirke West, Mitte, Ost strukturiert.

§ 2 Versammlungen

Zur Erledigung der Bezirksangelegenheiten werden Versammlungen durchgeführt. Mindestens eine Bezirksversammlung soll zu Beginn des letzten Vierteljahres eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Zu diesen Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen - gegebenenfalls nachträglich - auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens drei Wochen vorher beim jeweiligen Bezirksvorsitzenden eingereicht werden.

Das Stimmrecht richtet sich nach den satzungsgemäßen Bestimmungen bzw. der gültigen Jugendordnung des JVSH.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung den Vereinen bzw. Abteilungen des jeweiligen Bezirkes sowie der Geschäftsstelle des JVSH zu übersenden.

§ 3 Aufgaben der Versammlung

Nach der Feststellung der Stimmberechtigung sind die Geschäfte einer Bezirksversammlung:

1. Protokollgenehmigung der letzten Versammlung
2. Entgegennahme der Berichte des Bezirks-Vorstands
3. Wahl des Bezirks Vorstands
4. Antrag an den JVSH bezüglich der Haushaltsmittel des Bezirkes
5. Jahresplanung der Meisterschaften und Lehrgänge
6. Anträge
7. Verschiedenes

§ 4 Bezirks-Vorstand

Zur Durchführung und Koordination des Sportbetriebes sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben werden durch die Bezirksversammlung ein bezirksangehöriger Bezirks-Vorsitzender und ein Jugendwart als Bezirksvorstand gewählt und dem Präsidium des JVSH zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Bezirksvorsitzende kann weitere Personen mit speziellen Aufgaben beauftragen, sofern die Finanzierung gesichert ist, was mit dem Schatzmeister des Verbandes vorher abzuklären ist.

Die Bezirks-Vorsitzenden sind dem Präsidium des JVSH und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Benennung des Bezirkskampfrichterreferenten erfolgt durch die lizenzierten Kampfrichter des Bezirks und bedarf der Bestätigung des Kampfrichterreferenten des JVSH (siehe Kampfrichterordnung).

Die Bezirke benennen selbständig ihren jeweiligen Bezirksvorsitzenden als Mitglied des erweiterten Vorstandes des JVSH (§ 16 der Satzung des JVSH).

§ 5 Aufgaben des Bezirks-Vorsitzenden

Der Bezirks-Vorsitzende leitet die Versammlung und setzt die Tagesordnung fest.

Er ist gemeinsam mit dem Bezirks-Jugendwart dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb innerhalb des jeweiligen Bezirkes in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird.

Hierzu gehört insbesondere die Durchführung von Meisterschaften und Lehrgängen.

§ 6 Haushaltsmittel

Zur Durchführung der Aufgaben erhält jeder Bezirk einen Jahresetat im Gesamthaushalt des JVSH. Über diese Mittel verfügen die jeweiligen Bezirksfunktionäre.

Alle Abrechnungen erfolgen über die JVSH Geschäftsstelle.

§ 7 Inkrafttreten

Die Bezirksordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung des JVSH am 28.03.2026 in Kraft.